



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZBEHÖRDE

A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel. ++43-1-53115 202525
Fax: ++43-1-53109 202690

e-mail: dsb@dsb.gv.at

DVR: 0000027

GZ: DSB-K054.268/0001-DSB/2014

Sachbearbeiter: Mag. Michael SUDA

Legistikbegutachtung durch die DSB
BMI, Entwurf SPG-Novelle 2014
Stellungnahme der Datenschutzbehörde

Präsidentin des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bezugszahl BMI: BMI-LR1340/0001-III/1/2014

Bezugszahl NR: 7/ME

Betrifft: Entwurf SPG-Novelle 2014; Stellungnahme der Datenschutzbehörde

Die Datenschutzbehörde nimmt zum o.a. Gesetzesentwurf aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Allgemeines

Die Datenschutzbehörde erlaubt sich den grundsätzlichen Hinweis, dass jedes gesetzgeberische Vorhaben, das eine ausdrückliche Ermächtigung und Verpflichtung zur Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst, nicht nur bei den ermächtigten und verpflichteten Behörden sondern auch bei der Datenschutzbehörde – und damit im haushaltsrechtlichen Verantwortungsbereich des Bundeskanzleramts – Effekte erzielen kann, die einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung unterliegen sollten.

Der vorliegende Entwurf scheint nach Einschätzung der Datenschutzbehörde nicht das Potenzial zu haben, eine kausal messbare Erhöhung des Aufkommens an Eingaben nach § 30 DSG 2000 oder an Beschwerden nach § 31 DSG 2000 auszulösen.

Zu § 55a Abs. 2:

Die in das Gesetz eingefügte Z 3a ermächtigt die Sicherheitsbehörden zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen – die schon nach ihrer Definition in § 55 Abs. 1 SPG umfassenden Datenverarbeitungsvorgänge sind – betreffend Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die „Zugang zu vertraulicher Information“ umfasst, „deren unzulässige Verwertung eine Störung oder Zerstörung einer kritischen Infrastruktur (§ 22 Abs. 1 Z 6) bewirken würde“ auf Ersuchen des die Person beschäftigenden Unternehmens.

Der Begriff der „Störung“ scheint dabei in Relation zu dem, dem Wortlaut nach engen Begriff der „Zerstörung“ sehr weit gewählt. Gemäß der Anordnung, dass etwa Einrichtungen, Anlagen und Systeme des „öffentlichen Verkehrs“ zu kritischer Infrastruktur zählen, könnte daher bereits das Wissen um die Bedienung des rechnergesteuerten Betriebsleitsystems eines Eisenbahn-Verkehrsunternehmens, Nahverkehrsbetriebe eingeschlossen, Zugang zu kritischer Infrastruktur ermöglichen, und wären damit etwa Straßenbahnfahrer bei einem weiten Verständnis des Wortlauts einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen.

Es wird daher angeregt zu evaluieren, wie weit der Kreis der Betroffenen tatsächlich gezogen werden soll, und den entsprechenden Satz beispielsweise so zu ändern, dass nur ein Wissen über Einrichtungen, Anlagen und Systeme, das zur Herbeiführung einer „nachhaltigen Funktionsstörung, Beschädigung oder Zerstörung einer kritischen Infrastruktur benötigt wird“, eine Ermächtigung zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung begründet.


Es wäre sicherzustellen, dass der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz auf den unbedingt erforderlichen Personenkreis beschränkt bleibt.

Zu § 67:

Die Datenschutzbehörde begrüßt ausdrücklich die aus den Erläuterungen hervorgehende Absicht, den Kreis der einer DNA-Untersuchung unterworfenen Personen zu reduzieren.

- 3 -

4. März 2014
 Die Leiterin der Datenschutzbehörde:
 JELINEK

Signaturwert	fiV31xXiKPyEIFCdx5c2mUjfxRSI3J11PpFO9DOM9QsIXjQXgRXB6oe+xdGj88Dtia2ouVMMMMeQL1KA1Uuq9W+8Wq++ifPRtlJEISXm1kPbl44mRRB9erU88NIQc2b6ioaZuv/Tz5tX14Ey8vFvOnAe8b8vLUebQ8djD5TfOQ7ko/+cxtQqgj6gCk4zO6VcVR2svbs7u7jO1rBfCKnGDWpFyC80U/8e+I8KpJSleOk86E6xo+GZsp5VXfxLNEWUKL0TILt4xPU6DE/mF9w8uBr2E9w/w6pTVyLM1v5NmrTNepw5eg7zBka8Xil1As+y70QE04V12hrPFOPRFI3WqA==	
	Unterzeichner	serialNumber=117229306313,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-03-04T15:49:40+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1119505
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	